

Ordentliche Vertreterversammlung 2023 der Volksbank Albstadt eG



Zustimmung zur

Wahlordnung

Tagesordnungspunkt 8



**Volksbank
Albstadt eG**

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

Änderungen der Wahlordnung zur Vertreterversammlung:

Änderungen gegenüber der aktuell gültigen Fassung sind bei Streichungen **durchgestrichen** und bei Ergänzungen **rot** markiert.

Die Änderungen beruhen weitgehend auf Empfehlungen in der neuen Musterwahlordnung des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

(Listenwahl)

§ 2 Wahlausschuss

...

(2) Der Wahlausschuss besteht aus **einem den-**Mitgliedern des Vorstands, aus **zwei den** Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. **Das Die** Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss **wird werden** vom Vorstand, **die Mitglieder** des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der **Generalversammlung/**Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.

(3) ...

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. **§ 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.**

~~(5) Die Wahrnehmung der in § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.~~

§ 3 Wahllisten

(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten (**Vertreter und Ersatzvertreter**) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; die Unterstützung von 150 Mitgliedern ist in jedem Fall ausreichend, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die in der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die erforderliche Anzahl von wählbaren Vertretern und Ersatzvertretern enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Die Wahl findet geheim, mittels papierhaftem (Briefwahl) oder elektronischem Stimmzettel (Online-Vertreterwahl) statt.

§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Hat der Wahlausschuss die Briefwahl bestimmt, gelten für die Briefwahl die folgenden Absätze 2 bis 6 5.

...

(6) Sämtliche Wahlbriefe sind für die Amtszeit der durch die betreffende Wahl gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 7 Durchführung der Wahl

...

(2) Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts Anderes normiert ist, sind von einem Mitglied des Wahlausschusses oder einem Wahlhelfer für die Wahl vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe werden die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

...

(3) Ständen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt.

(4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können auf Anforderung Abschriften erhalten.

§ 9 Annahme der Wahl

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter **und Ersatzvertreter** unverzüglich von ihrer Wahl **in Textform schriftlich** zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder **einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses dessen Stellvertreter**; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

(2) ...

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

- a) wer die Wahl als Vertreter **und Ersatzvertreter** angenommen hat,
- b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.

§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen **sowie den und** Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder der mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und in ihren Niederlassungen auszulegen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, **nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Abs. 3 getroffen hat**. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 13 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von **sieben 7** Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 10) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. **§ 51 GenG bleibt unberührt**.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die **Änderung der** Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der **Generalversammlung/**Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft, **so weit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt**.